

Spitzensteuerausgleich für Gewerbebetriebe Wichtige Maßnahmen noch 2013 erforderlich!!!

Unternehmen des produzierenden Gewerbes, also auch gewerbliche Biogasanlagen, müssen noch in 2013 mit Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz beginnen, um weiterhin vom sog. Spitzensteuerausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG zu profitieren.

Die Anforderungen sind in der Spitzensteuer-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) geregelt. Für die Einführungsphase in 2013 und 2014 kommen ein horizontaler bzw. vertikaler Ansatz in Frage. Ab dem Kalenderjahr 2015 kommt dann das Regelverfahren nach § 4 SpaEfV zur Anwendung. Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zu denen die meisten ansässigen Biogasbetriebe zu zählen sind, werden zur Erleichterung **vereinfachte Systeme** eingeräumt.

Wir konzentrieren uns zunächst auf diese vereinfachten Systeme und empfehlen den betroffenen Betrieben die Umsetzung des **vertikalen Ansatzes**, da dieser den geringsten Aufwand mit sich bringt. Es ist im Wesentlichen eine Selbstverpflichtung des Unternehmens zur Einführung eines alternativen Systems nach § 3 SpaEfV und zur Erfassung von Energieverbräuchen und Energieträgern. Diese Einführung muss durch ein Testat einer zugelassenen Stelle bestätigt werden.

Wir bieten Ihnen die Erledigung dieser Anforderungen „aus einer Hand“ an:

Erstellung der **Verpflichtungserklärung**
Übernahme der Rolle des **Energiebeauftragten** für Ihr Unternehmen
Erstellung der Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger
Testierung durch einen Zertifizierer einer akkreditierten Stelle

Wir werden dabei den Aufwand so knapp wie möglich halten, damit am Ende der Spitzensteuerausgleich nicht von dem Mehraufwand „aufgefressen“ wird.

Fordern Sie doch kurzfristig ein Angebot über diese Dienstleistung an, damit Sie diese wichtige Angelegenheit nicht verpassen.



Ihr direkter Draht zum Ansprechpartner:

Andreas Scholz
- Energiemanager-
Tel.: 05936-917796-70
Fax: 05936-917796-71
Mail: scholz@landbuero.de